

Informationen zur Corona-Satzung

Die Prüfungskommissionen der Fakultäten haben bis auf weiteres ein hohes Maß an Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum bei der Planung und Durchführung von Prüfungen. Die Beschlüsse sind durch die Prüfungskommissionen der Fakultäten zu treffen, sofern nichts anderes in der Corona-Satzung geregelt ist. Dabei sind insbesondere folgende Regelungen zu beachten:

Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformen

Es können hochschulweit die festgelegten Prüfungsformen¹ von der zuständigen Prüfungskommission in Abstimmung mit dem/der zuständige/n Studiendekan/in durch die in der APO geregelten Prüfungsformen oder eine Kombination aus diesen bei entsprechender Eignung ersetzt werden. Abweichungen von der in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsdauer sind ebenfalls möglich. Prüfungsform und Prüfungsdauer sind spätestens bis **vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum** hochschulöffentlich bekanntzugeben. Auch die Form der Lehrveranstaltungen kann von der zuständigen Prüfungskommission in Abstimmung mit dem/der zuständige/n Studiendekan/in geändert werden.

Die Hochschule ist weiterhin bestrebt, Präsenzprüfungen zu ermöglichen. Im Rahmen der Corona-Satzung werden weitere Prüfungsformate definiert, um den Studienfortschritt sicherzustellen.

Sollten Prüfer/-innen an Covid-19 erkrankt bzw. in Quarantäne sein, greifen die in den Fakultäten festgelegten Vertretungsregelungen.

Die Durchführung **elektronischer Prüfungen** ist laut § 5 Abs. 1 und Abs. 5 APO hochschulrechtlich bereits zulässig.

Schriftliche elektronische Fernprüfungen sind unter Einhaltung der Vorgaben der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung zulässig.

Mündliche und praktische Prüfungen können als Fernprüfungen in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. Die Authentifizierung vor Beginn der Fernprüfung erfolgt mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises oder des Studierendenausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Die Teilnahme ist für die Studierenden freiwillig. Eine Videoaufzeichnung ist unzulässig. Deshalb müssen diese Prüfungen von zwei Prüfern/innen oder einem Prüfer/in plus einem Beisitzenden abgenommen werden. Beisitzende müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation, mindestens Bachelor- bzw. Masterabschluss besitzen.

Bei der elektronischen Fernprüfung soll für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten ist nicht zulässig. Sollten Studierende nicht an der elektronischen Fernprüfung teilnehmen wollen bzw. können,

¹ Schriftliche, mündliche, elektronische und praktische Prüfungen sowie studienbegleitende Leistungsnachweise (schriftliche, mündliche Form, praktische Durchführung, Projektarbeit – auch in Form von Portfolioprüfungen), Take Home Exam und elektronische Fernprüfungen

Informationen zur Corona-Satzung

ist eine termingleiche Prüfungsform in Präsenz als Alternative anzubieten. Termingleich bedeutet, dass die Prüfungsalternative im jeweiligen Semester stattfinden muss.

Detaillierte Informationen zu den weiteren bisher nicht an der Hochschule eingesetzten Prüfungsformen wie Take Home Exam § 7, Portfolioprüfung § 8 sind in der Änderungssatzung zu finden.

Prüfungsanmeldung, Prüfungsrücktritt und Prüfungszeitraum

Von den in der APO festgelegten Regelungen zu Terminen für Prüfungsanmeldungen und zur Notenbekanntgabe kann der Prüfungsausschuss abweichen.

Bei **krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit** ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen; dies gilt bis auf weiteres auch in den Fällen einer zweiten oder dritten Wiederholung oder im Falle einer Auflage. Sofern eine Prüfung aufgrund von amtlich angeordneter Quarantäne oder Isolation nicht angetreten werden kann, ist der entsprechende Bescheid vorzulegen.

Die Möglichkeit zum freien Prüfungsversuch wird im Wintersemester 2020/21 nicht fortgeführt.

Prüfungszulassung

Die zuständige Prüfungskommission kann in Abstimmung mit dem/der zuständige/n Studiendekan/in allgemein oder im Einzelfall auf Antrag Abweichungen von den normierten Zulassungsvoraussetzungen zur jeweiligen Modulprüfung treffen. Fehlende Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsleistungen und Teilnahmenachweise) müssen - soweit die zuständige Prüfungskommission die Nachweise für erforderlich erachtet - im nächstmöglichen Semester nachgeholt werden, in dem die Lehrveranstaltung wieder angeboten wird. Wird diese Frist aus von den Studierenden zu vertretenden Gründen überschritten, gilt die Zulassungsvoraussetzung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

Studienfortschritt

Fristen zum erstmaligen Antritt einer Prüfung zu einem Regeltermin, von Zweit- und Drittversuchen, des praktischen Studiensemesters und der weiteren Vorrückbedingungen werden bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 verlängert. Ausgenommen davon sind Module, die laut Prüfungskommission in Abstimmung mit der Studiengangleitung zwingend inhaltlich aufeinander aufbauen. Diese können von der jeweiligen Prüfungskommission über das Wintersemester 2020/21 hinaus verlängert werden.

Die Prüfungskommissionen können Ausnahmen von den Bestimmungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen zum Studienfortschritt zulassen und das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen genehmigen, auch wenn die in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen normierten ECTS-Punktehürden unterschritten oder die normierten Module nicht bestanden sind.

Informationen zur Corona-Satzung

Die Prüfungskommissionen können abweichende Fristen zur Bearbeitung von Bachelor- und Masterarbeiten festlegen, sofern berechtigte Gründe die allgemeine Verlängerung der Bearbeitungsfristen rechtfertigen, insbesondere der erschwerte Zugang zu wissenschaftlicher Literatur durch Bibliotheksschließungen sowie Laborschließungen.

Praxissemester

Wurde das praktische Studiensemester bereits begonnen, musste jedoch pandemiebedingt (z.B. Lockdown, Kurzarbeit, Insolvenz) **unterbrochen** werden und konnte nicht abgeschlossen werden, so sind die bereits erbrachten Arbeitstage in vollem Umfang anzurechnen.

Ergänzend kann das praktische Studiensemester auf Antrag an die Prüfungskommission in Abstimmung mit dem/der Praktikums-beauftragten auch bei einem pandemiebedingtem Fehlen von mehr als fünf Arbeitstagen anerkannt werden, wenn das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt ist.

Studierende, welche den Nachweis des praktischen Studiensemesters für den Zugang in ein höheres Studiensemester bzw. als Zulassungsvoraussetzung für das Ablegen von Prüfungen nicht erbringen können, werden bis zur Erbringung des Nachweises der Praxiszeit unter Vorbehalt in das höhere Semester bzw. zur Prüfung zugelassen. Der Nachweis ist bis zum Ende des Studiums zu erbringen.

Vorpraktikum

Ist vor Eintritt in ein Studium ein Vorpraktikum abzuleisten, wird dieses erlassen. Das betrifft auch nachzuleistende bzw. gestundete Vorpraktika.

Verschiebung und Tausch von Lehrveranstaltungen

Der geltende **Studienverlaufsplan** kann vom Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät situationsbedingt angepasst werden, wenn der stattdessen geplante Studienverlauf nach Einschätzung des/der zuständigen Studiendekans/in im Wesentlichen geeignet ist, den Studierenden einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs zu ermöglichen. Module können unter dieser Voraussetzung in früher oder später gelegene Semester verschoben werden, wenn der ursprünglich vorgesehene Studienverlauf aufgrund der Corona-Pandemie nicht wie geplant eingehalten werden kann. Die Änderungen sind **spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit** hochschulöffentlich bekannt zu machen.

Outgoings und Incomings

Die Regelungen für im Ausland Studierende und aus dem Ausland an unserer Hochschule Studierende orientieren sich an den vorgenannten Regelungen. Individuelle Entscheidungen sind durch die Prüfungskommission und bei Praktika in Abstimmung mit dem/der Praktikumsbeauftragten zu treffen.